

10. Haftet der Arzt für die im Vorräume seiner Wohnung von einem Patienten abgelegten Kleidungsstücke?
 BGB. §§ 611, 688, 157.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1920 i. S. L. (RL) m. Dr. Gr.
 (Wefl.). VII 482/19.

I. Landgericht III Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger, der in der ärztlichen Behandlung des Beklagten stand, ist am 15. Januar 1919 während eines Besuchs der Sprechstunde des Beklagten aus dessen Garderobenraum ein Pelz nebst Kragenschoner und Handschuhen gestohlen worden. Er nimmt den Beklagten auf Ersatz des Schadens in Anspruch. Beide Vorinstanzen haben auf Klageabweisung erkannt. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Revision hat zunächst zur Nachprüfung gestellt, ob nicht zwischen den Parteien ein Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB. zustande gekommen ist. In dieser Hinsicht ist der Berufungsrichter den Ausführungen des Landgerichts beigetreten, er hat mit diesem die Sachlage dahin beurteilt, daß weder die Zurverfügung-

stellung der Vorrichtungen zur Kleiderablage in dem Vorraume der Wohnung des Beklagten noch die Bereithaltung des Hausmädchens zur Unterstützung der Patienten bei dem Ablegen der Kleidungsstücke die Annahme rechtfertigen, daß der Beklagte damit seinen Willen zu erkennen gegeben habe, die von den Patienten im Vorraum abgelegten Kleidungsstücke in seine Obhut und Verwahrung zu nehmen, mit den Patienten bezüglich dieser Sachen einen besonderen Vertrag abzuschließen. Diese Beurteilung der Sachlage läßt einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verletzung der Auslegungsgrundsätze nicht erkennen. Sie rechtfertigt die von beiden Vorinstanzen ausgesprochene Verneinung des Vorliegens eines selbständigen Verwahrungsvertrags und einer aus einem solchen hergeleiteten Haftung des Beklagten für den dem Kläger durch das Abhandenkommen des Pelzes entstandenen Schaden.

Dem Berufungsrichter ist aber auch darin zuzustimmen, daß auch aus dem zwischen den Streittheilen bestehenden, auf ärztliche Behandlung gerichteten Dienstvertrag eine Nebenverpflichtung zu einer besonderen Obhut und Bewachung der bei dem Betreten der Wohnung des Beklagten in deren Vorraum abgelegten Kleidungsstücke nicht zu entnehmen ist. Dahingestellt kann bleiben, ob der behandelnde Arzt dann eine Obhutspflicht übernimmt, wenn er seinerseits zum Zwecke der Ermöglichung oder Erleichterung der ärztlichen Behandlung die Ablegung von Kleidungsstücken anordnet und eine Beaufsichtigung dieser Kleidungsstücke seitens des Patienten während der Behandlung tatsächlich ausgeschlossen ist. Denn ein solcher Fall liegt, wie der Berufungsrichter feststellt, hier nicht vor. Kläger selbst hat in der Vorinstanz vorgetragen, daß er den Pelz gleich bei dem Betreten der Wohnung des Beklagten abgelegt hat, um die Gefahr einer Erkältung zu vermeiden, die ihm für den Fall, daß er mit dem Pelz bekleidet im Wartezimmer die Zeit seiner ärztlichen Behandlung hätte abwarten wollen, gebroht habe.

Jeder Besucher einer ärztlichen Sprechstunde muß darauf rechnen können, daß der Vorraum, in dem der Arzt ihm Vorrichtungen zum Ablegen der Überkleider zur Verfügung hält, verschlossen gehalten und dadurch den dort abgelegten Kleidungsstücken der Schutz einer verschlossenen Wohnung zuteil wird. Dagegen ist er nicht zu der Annahme berechtigt, daß derjenige, der sich durch Abhalten von Sprechstunden dem Publikum zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bereit erklärt, dadurch die Verpflichtung zu einer weitergehenden Bewachung der im Vorraume der Wohnung abgelegten Gegenstände übernehmen will. Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß der Sprechstunden abhaltende Arzt nicht dafür haftbar gemacht werden kann, daß sich nicht unter den ihn aufsuchenden Personen auch solche befinden, die sich nicht scheuen, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen. Ist aber

hiernach der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß ein Arzt im allgemeinen zur Vornahme besonderer Vorkehrungen zwecks Bewachung der in dem geschlossen gehaltenen Vorräume von seinen Besuchern abgelegten Kleidungsstücke nicht verpflichtet ist, so ist auch die weitere Annahme des Berufungsrichters rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Umstand, daß bei dem seinen Beruf in einer Weltstadt ausübenden Beklagten bereits dreimal Kleidungsstücke aus dem Vorräum abhanden gekommen waren, nicht geeignet war, eine Verpflichtung des Beklagten zu besonderen Schutzmaßnahmen zu begründen.“...